

A.

Bekanntmachung,

die Zusammenberufung der Kammern des Königreichs Sachsen zum nächsten ordentlichen Landtage betreffend.

Se. Majestät der König haben beschlossen, zu einem in Gemäßheit § 115. der Verfassungsurkunde abzuhaltenden ordentlichen Landtage die Kammern auf den 10. Januar künftigen Jahres in die Residenzstadt Dresden einberufen zu lassen. Allerhöchstem Befehle gemäß wird dieses und daß an die Mitglieder beider Kammern noch besondere Missiven deshalb ergehen werden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 27. December 1848.

Gesamtministerium.

D. Braun.

D. v. d. Pfordten.

v. Weber.

B.

Bekanntmachung

für die Mitglieder beider Kammern in Ansehung der Eröffnungsfeier.

Nachdem Se. Königliche Majestät beschlossen, den auf den 10. dieses Monats einberufenen ordentlichen Landtag in Allerhöchster Person zu eröffnen, hat das Gesamtministerium über die hierbei zu befolgende Ordnung den Herrn Präsidenten der ^{ersten}/_{zweiten} Kammer Folgendes ergebenst mitzutheilen.

Die Eröffnung wird den 17. dieses Monats Mittags 1 Uhr im Landhause im Sitzungssaal der zweiten Kammer erfolgen.

Die Herren Mitglieder beider Kammern werden sich daher vor der gedachten Zeit daselbst zu versammeln und ihre Plätze, die Herren Mitglieder der ersten Kammer auf der rechten Seite, von der Estrade aus, die Herren Mitglieder der zweiten Kammer auf der linken Seite, einzunehmen haben.

Se. Königliche Majestät werden von Ihro Königlichen Hoheiten, den Prinzen Johann und Albert, Herzogen zu Sachsen, begleitet, Ihren Eintritt durch den Haupteingang des Saales nehmen.

Der Zutritt zu den Tribünen wird nur gegen Vorzeigung der zu diesem Behuf, beziehentlich von den Herren Präsidenten der beiden Kammern, besonders vertheilten Karten gestattet werden.

Das Gesamtministerium ersucht daher den Herrn Präsidenten der ^{ersten}/_{zweiten} Kammer ergebenst, hiervon die Mitglieder derselben in Kenntniß zu setzen.

Dresden, den 15. Januar 1849.

Gesamtministerium.

D. v. d. Pfordten.